

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 80. Auflage

**Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs-
und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechts-
fortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

Bearbeiter:

RiBGH Dr. Christian Grüneberg



www.palandt.beck.de
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 978 3 406 75380 0

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen

CO₂
neutral

chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

Materialien: Regierungsentwurf BT-Drs. 19/24181, Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/25303 und Bericht des BT-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/25353

Das Gesetz, das am 1.1.2021 in Kraft getreten ist, enthält in Art. 13 zwei Änderungen des BGB:

In § 204 I ist mit Nr. 10a ein neuer Hemmungstatbestand eingefügt worden. Einem Gläubiger, der von einer Vollstreckungssperre nach § 49 I Nr. 1 StaRUG betroffen ist, ist es für die Dauer der Sperre verwehrt, durch Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung gemäß § 212 I Nr. 2 BGB einen Neubeginn der Verjährung herbeizuführen. Zum Schutz der berechtigten Interessen betroffener Gläubiger ist daher die Verjährung für die Dauer der Verwertungssperre gemäß § 204 BGB gehemmt (vgl. BT-Drs. 19/25353, S. 17).

In § 925 I 3 sind nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt worden. Die Regelung stellt klar, dass die Auflassung formwirksam auch in einem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan erklärt werden kann (vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 221).

204 *Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung.* (1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1.

10a. die Anordnung einer Vollstreckungssperre nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, durch die der Gläubiger an der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs gehindert ist,

925 *Auflassung.* (1) ¹Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. ²Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. ³Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan erklärt werden.

(2) ...